

REGLEMENT DES VERBANDSSCHIEDSGERICHTS

Grundsätzliches

Der Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine unterhält ein Schiedsgericht gestützt auf Kapitel IX seiner Statuten.

Die Normen des Interkantonalen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit (im folgenden IKS genannt) sind für die Verfahren des Verbandsschiedsgericht anwendbar, wenn sich der Sitz des Gerichts auf dem Staatsgebiet eines Konkordatskanton befindet, unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen dieses Reglements.

Der Sitz des Verbandsschiedsgerichts ist der Wohnsitz der beklagten Partei. Befindet sich dieses im Ausland, so ist der Gerichtsstand jeweils am Sitz des Verbandes.

Zahl der Schiedsrichter, Wahl und Amtsdauer

Das Schiedsgericht umfasst einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten sowie fünf Richter.

Bei der Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts sind die verschiedenen Kantone und Sprachregionen zu berücksichtigen. Die Wahl aller Richter erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Der Zentralvorstand kann Vorschläge unterbreiten. Die Wiederwahl der Richter ist möglich.

Konstituierung

Das Verbandsschiedsgericht konstituiert sich jeweils im Anschluss an die Delegiertenversammlung, an welcher die Richter gewählt wurden. Es bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vize-Präsidenten.

Verwaltung

Die Geschäftsführung wird durch den Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – durch den Vize-Präsidenten besorgt. Die dem Schiedsgericht unterbreiteten Fälle werden hauptsächlich auf dem Zirkulationsweg erledigt. Die Parteien, der Präsident sowie der zuständige Richter können eine Sitzung einberufen.

Falls erforderlich, kann der Präsident einen der Richter als Referenten bestimmen, der die Instruktion des Falles übernimmt. Die Abgabe des Berichtes des zuständigen Richters eröffnet die Beratungen des Schiedsgerichts.

Sämtliche Korrespondenz oder Eingaben an das Gericht sind an das Verbands Sekretariat zuhanden des Gerichtspräsidenten zu richten.

Geschäftssprache

Eingaben und Beratungen sind in jeder offiziellen Sprache der Eidgenossenschaft möglich. Die Schiedssprüche müssen in der Sprache des Beklagten mitgeteilt und verfasst sein.

Ablehnung

Die Verfügungen der Art. 18 bis 22 des IKS sind verbindlich.

Finanzielles

Die Festsetzung einer Entschädigung für die Tätigkeit des Schiedsgerichts und von dessen Mitgliedern fällt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz.

Anwälte, die als Präsident oder Vize-Präsident in einem Fall amten, sind nach der Honorarsordnungen des Verbandes an ihrem Wohnort von VSPhV zu entschädigen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben auf jeden Fall Anspruch auf Ersatz ihrer persönlichen Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen des Schiedsgerichts. Die Vergütungen richten sich nach der Geschäftsordnung des Verbandes. Die Abrechnung erfolgt über das Verbandssekretariat, dem die Rechnungen der einzelnen Mitglieder je per 31. Dezember jeden Jahres einzureichen sind.

Verfahren

Niemand kann gezwungen werden, dem Schiedsgericht einen Streit zu unterbreiten. Den Mitgliedern des Verbandes wird dieser Weg jedoch dringend empfohlen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Richtern. Die Parteien können vereinbaren, ihre Sache nur einem Richter vorzulegen. Die Entscheide des Schiedsgerichts erfolgen mit einfachem Mehr.

Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Für jede einzelne Angelegenheit berücksichtigt er eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts.

Der Verfahrensgrundsatz für das Gericht regelt die Art 25 bis 29 des IKS.

Anträge, Beweise und vorsorgliche Massnahmen

Die Parteien, welche das Schiedsgericht anrufen wollen, müssen einen formulierten Antrageinreichen, welcher den Sachverhalt und das Rechtsbegehren kurz umschreibt. Es muss belegt werden, dass alle Beteiligten mit der Behandlung des Falles durch das Schiedsgericht einverstanden sind. Die Eingabe ins an den Präsidenten zu richten.

Wird die Sache auf dem Zirkulationsweg behandelt, müssen die Rechte der Parteien gemäss Art. 25 ff. des IKS garantiert werden.

Die Eingaben haben alle Beweismittel zu enthalten. Der Präsident kann später eingereichte Beweismittel zulassen, sofern diese Beweismittel den Entscheid beeinflussen können.

Die Schlussanträge können jederzeit heruntergesetzt, nicht aber heraufgesetzt werden.

Nach Eingang der Klageschrift setzt der Präsident der Gegenpartei eine Frist zur Klagenantwort. Diese Frist kann nur einmal verlängert werden. Nötigenfalls ordnet der Präsident einen zweiten Schriftenwechsel an. Die Parteien haben das Recht, sich durch einen Beauftragten eigener Wahl vertreten zu lassen.

Erscheinen vorsorgliche Massnahmen als notwendig, so können diese- sofern alle Parteien zustimmen – vom Schiedsgericht vorgenommen werden. Ohne diese Zustimmung gilt Art. 26 / Abs. 1 des IKS.

Beweisverfahren und Urteil

Das Schiedsgericht anerkennt nur Beweise, welche beantragt sind; jedoch entscheidet das Gericht, welche dieser Beweise es als relevant betrachtet.

Beweismittel sind Zeugenbefragungen, Expertisen, Augenscheine, vorgelegte Akten, Beweisaussage.

Sind Zeugen oder Sachverständige zu befragen, ist ein Zirkulationsentscheid ausgeschlossen. Wird eine schriftliche Expertise angeordnet, verfasst das Schiedsgericht den Fragebogen. Dieser wird den Parteien unterbreitet. Die Parteien ihrerseits können schriftlich beantragen, zusätzliche Fragen aufzunehmen.

Die Parteien haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die Akten.

Das Schiedsgericht würdigt Anträge und Beweise nach eigenem Ermessen. Die Beratung des Gerichts erfolgt geheim. Das Schiedsgericht kann seinen Entscheid mündlich oder schriftlich kundtun. Die Begründung muss schriftlich festgehalten werden, sofern eine der beiden Parteien dies verlangen.

Die Entscheide auf dem Zirkulationsweg werden schriftlich begründet.

Das Schiedsgericht kann keiner Partei mehr oder anderes zugestehen, als diese beantragt hat.

Bei der Anhörung wird ein Protokoll geführt. Mit dieser Aufgabe kann ein andere Person, die nicht dem Schiedsgericht angehört, betraut werden. Das Schiedsgericht kann für das Protokoll, für die Niederschrift des Entscheides sowie für allgemeine Büroarbeiten die Mithilfe des Sekretariates des Verbandes beanspruchen.

Gerichts- und Parteikosten

Die Kosten werden grundsätzlich der unterlegenen Partei auferlegt. Je nach Ausgang des Entscheides kann das Gericht beschliessen, dass jede Partei Ihre eigenen Kosten selber zu tragen hat.

Die Urteilgebühr wird vom Gericht festgelegt; es berücksichtigt dabei die Höhe der Streitsumme und den Prozessaufwand.

Verbandsmitglieder können verlangen, dass die Rechtsschutzversicherung des Verbandes ihre Auslagen übernimmt, sofern die Bedingungen eingehalten und die Deckung gesichert ist. In Anwendung des Prinzips der Eigenverantwortung (eigene Rechtsschutzversicherung, Privatversicherung), kann zur Deckung der Prozesskosten zusätzlich die Rechtsschutzversicherung des Verbandes zugezogen werden.

Rekurs, Revision und Vollstreckung des Schiedsentscheides

Es wird dazu auf die Bestimmungen in der Art. 36 bis 46 des IKS verwiesen.

Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 7. Oktober 2000 genehmigt; es tritt sofort in Kraft.

Der Zentralpräsident:

Der Vize-Zentralpräsident: